

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe
CH - 3003 Bern

Per E-mail: waste@bafu.admin.ch

Zürich, 15. April 2019 / nl / gn
19-04-15 konsultation sbv - vvea-vollzugshilfe.docx

Konsultation der VVEA-Vollzugshilfe, Modul «Allgemeine Bestimmungen der VVEA»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Januar 2019 haben Sie unter anderem den Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) eingeladen, zur Konsultation der VVEA-Vollzugshilfe, Modul «Allgemeine Bestimmungen der VVEA», Stellung zu nehmen.

Der SBV ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus, sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der Branchenverband vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe. Gerne lassen wir uns wie folgt konsultieren:

Der SBV ist entschieden gegen folgende Inhalte:

- **Kapitel 3.5: Schaffung von Technologievorschriften:** Es liegt nicht in der Kompetenz des Bundes bzw. der kantonalen und kommunalen Behörden, bestimmte Technologien mittels Definition des Standes der Technik vorzuschreiben.
- **Kapitel 4: Forderung von Betriebsreglementen für mobile Anlagen, dessen Inhalte in bereits bestehenden Bewilligungsverfahren (insbes. Entsorgungskonzept) integriert sind.**

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Konsultationsschreiben des SBV bezieht sich auf die Kernthemen des Bauhauptgewerbes. Zu den anderen Bereichen bezieht der SBV keine Stellung. Detailausführungen sind dem beiliegenden Formular «Konsultation Vollzugshilfe VVEA; Modul Allgemeine Bestimmungen der VVEA» zu entnehmen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

2.1 Kapitel 3.4

Die Ausführungen unter Kapitel 3.4 (Wortlaut und Erläuterungen zu Art. 3 Bst. m VVEA) stellen in ihrer Gesamtheit eine nicht zulässige Erweiterung der Begriffsdefinitionen gemäss Art. 3 Bst. m VVEA dar. Betriebliche Eingriffe der Behörden sind ohne Umweltauswirkungen nicht zulässig und daher zu streichen.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

2.2 Kapitel 3.5

Das Vorgehen der Ermittlung und der Dokumentation des Standes der Technik in der Vollzugshilfe enthält eine durch die VVEA nicht gedeckte und daher unzulässige Erweiterung des Anlagenbegriffs. Es liegt zudem nicht in der Kompetenz des Bundes bzw. der kantonalen und kommunalen Behörden, bestimmte Technologien mittels Definition des Standes der Technik vorzuschreiben. Solche Vorgaben sind ersatzlos zu streichen. Die Aufgabe der Behörde ist, Kriterien zu Minderung der Umweltrelevanz zu definieren.

2.3 Kapitel 3.6

Tiefbauverfahren sind keine Vollzugsverfahren. Dementsprechend ist der Begriff der «Tiefbauverfahren» in Kapitel 3.6, Abs. 2 (Punkt 7) ersatzlos zu streichen.

2.4 Kapitel 3.7

Das komplette Kapitel über die Erörterung der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist zu überarbeiten. Unbestimmte und unbestimmbare Begriffe wie bspw. «vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis» oder «schlecht geführte Betriebe» sind in einer Erörterung fehl am Platz und schaffen zahlreiche Rechtsunsicherheiten und Verständnisfragen. Dieses Kapitel ist mit Spezialisten aus der Wirtschaft komplett zu überarbeiten. Dabei ist das Ziel der klaren Festlegung des Begriffs der «wirtschaftlichen Tragbarkeit» im Zusammenhang mit der VVEA zu verfolgen. Nur so entsteht die für die Auslegung so wichtige Verlässlichkeit und es kann damit Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

2.5 Kapitel 4

Ein Betriebsreglement für mobile Anlagen für zeitlich begrenzte Einsätze (wie bspw. auf Baustellen) wie in Kapitel 4, S. 21 gefordert, wird dem Zweck der Vorbeugung von Umweltauswirkungen und Vermeidung von unsachgemässer Entsorgung von Bauabfällen nicht gerecht. Die massgebenden Bauverfahren und die dazu benötigten Anlagen und Geräte werden in der Projektierungsphase festgelegt und sind Bestandteil des Gesuchs zur Baubewilligung und Bestandteil des Entsorgungskonzepts. In diesem Sinne ist in Kapitel 4, S. 21 unter lit. h auf die entsprechenden Vollzugsinstrumente (Baubewilligung und Entsorgungskonzept) zu verweisen.

Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Patrick Hauser
Vizedirektor, Leiter Dept. Unternehmensführung

Nicole Loichat
Leiterin Qualität – Umwelt – Sicherheit

Kopie:

- Kommission für Umweltschutz des SBV
- Schweizerischer Gewerbeverband
- economiesuisse
- bauenschweiz